

# **Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Schwerte vom 10.09.2024**

Der Ausschuss für Sport, Freizeit und Ehrenamt hat in seiner Sitzung am 10.09.2024 folgende Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Schwerte beschlossen.

## **1. Zielsetzung**

Es ist das erklärte Ziel der Stadt Schwerte, den Sport überall dort zu fördern, wo er besonders zweckmäßig und wirkungsvoll erscheint, ohne in die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Sportvereine einzugreifen und ohne deren Eigeninitiative zu beeinflussen.

Die Stadt ist bereit, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Unterstützung des Sports einzusetzen und eine notwendige Versorgung mit funktionell einwandfreien und bedarfsgerechten Sportanlagen sicher zu stellen.

## **2. Kreis der Förderungsberechtigten**

Nach diesen Richtlinien können alle Amateursportvereine unterstützt werden, die

- ihren Sitz in der Stadt Schwerte haben,
- als gemeinnützig anerkannt sind,
- eine Jugendabteilung mit mindestens 10 Mitgliedern haben,
- sportbetonte Schulen, die als solche anerkannt sind und mit Schwerter Vereinen kooperieren.

## **3. Umfang der Förderung**

Alle Maßnahmen der Sportförderung der Stadt Schwerte sind freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan angewiesenen Mittel bei wirtschaftlichem Einsatz gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

## **4. Verfahren und Zuständigkeiten**

Anträge sind nur schriftlich beim Bereich Schule und Sport einzureichen. Antragsteller kann nur das nach Satzung zuständige Vereinsorgan oder die Schulleitung einer sportbetonten Schule sein.

Dem Antrag müssen für die einzelnen Maßnahmen eine Begründung, Kostenvoranschläge und Eigenleistungen (wenn vorhanden) beigelegt sein. Sie werden vollständig und ungefiltert vom zuständigen Bereich an den Stadtsportverband (SSV) zur Erarbeitung einer Stellungnahme und einer Prioritätenliste weitergeleitet und anschließend ebenso ungefiltert den einzelnen Fraktionen zur Beratung vorgelegt.

Der zuständige Fachausschuss beschließt über die komplette Bereitstellung der Mittel und die Vergabe der Sportpauschale.

## 5. **Förderungsmaßnahmen**

### 5.1. **Sportstättenbereitstellung**

Die Stadt hält ihre Sportanlagen durch zweckmäßige Ausstattung möglichst vielseitig verwendungsfähig und überlässt sie den Nutzern für den Übungs- und Wettkampfbetrieb.

Sie stellt einen Belegplan auf und gibt diese Sportstätten zu fest stehenden Übungszeiten den Nutzern zum ungestörten und kontinuierlichen Training frei.

Während der Sommerferien bleiben alle Hallen grundsätzlich geschlossen.

Vereine können in begründeten Ausnahmefällen eine Sondernutzung beantragen.

Einzelveranstaltungen müssen gesondert beim zuständigen Bereich beantragt werden.

Bei allen Schwerter Sportanlagen haben Schulen und Sportvereine Vorrang vor anderen Nutzern.

### 5.2. **Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen**

Ein Zuschuss kann gewährt werden, wenn

- die Vereine durch ihre Aufnahmebedingungen und die Höhe ihrer Beiträge allen interessierten Einzelpersonen, ungeachtet ihres sozialen Standes, eine Mitgliedschaft ermöglichen,
- alle Möglichkeiten bei anderen zuständigen Stellen, die für die Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen in Frage kommen, ausgeschöpft wurden (Vorlage eines entsprechenden Bescheides),
- eine angemessene finanzielle Eigenleistung sichergestellt wird. Diese Voraussetzungen hat der Antrag stellende Verein darzulegen. Anträge an andere Stellen bzw. Bewilligungsbescheide sind dem Bereich Schule und Sport mit einzureichen.

### 5.3. **Zuschuss für vereinseigene Anlagen**

Neubau, Umbau, Erweiterung, Sanierung und Modernisierung vereinseigener sportlich genutzter Anlagen sowie Jugendräume können von der Stadt Schwerte bezuschusst werden. Der Erwerb einer sportlich genutzten Anlage durch einen Sportverein kann ebenfalls bezuschusst werden.

Durch Auflage beim Zuwendungsbescheid ist der Verwendungszweck zu sichern.

Ein Zuschuss wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Schwerte begonnen worden ist. Ausnahmen hiervon sind zwingende Sanierungsmaßnahmen.

### 5.4. **Zuschüsse für die Unterhaltung, Miete und Anpachtung vereinseigener Sportstätten**

Zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten vereinseigener oder vom Verein ausschließlich unterhaltener Anlagen kann ein jährlicher Zuschuss beantragt werden.

## **5.5. Übertragung von Sportanlagen**

Die städtischen Sportanlagen können auf die Vereine ganz oder zum Teil übertragen werden. Die ordnungsgemäße Verwaltung und die vereinsübergreifende Nutzung ist hierbei sicherzustellen.

Von den Vereinen können Zuschüsse für die Unterhaltung beantragt werden, deren ordnungsgemäße Verwendung sicherzustellen ist.

Über die Übertragung sowie einen eventuellen Zuschuss entscheidet der zuständige Fachausschuss.

## **5.6. Förderung der Jugendarbeit**

Jedem Schwerter Amateursportverein und den Schwerter Ortsgruppen der DLRG kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Unterhaltung einer Jugendgruppe (mindestens 10 Mitglieder) ein Zuschuss gezahlt werden.

Der pauschale Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt:

1. einem Grundbetrag von 15 % der auszahlenden Mittel an jeden berechtigten Verein und
2. der Rest von 85 % wird nach Anzahl der jugendlichen Mitglieder im Alter von 6 bis 18 Jahren aufgeteilt.

Grundlage für die Berechnung dieser Vereinsbeihilfe sind die statistischen Erhebungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, die dem Bereich Schule und Sport vorliegen.

Zuschüsse für Einzelmaßnahmen müssen gesondert beim zuständigen Bereich beantragt werden.

## **5.7. Sonstige Förderungsmaßnahmen**

- 5.7.1. Die sportliche Betätigung der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung kann durch organisatorische Hilfen bei Freizeitsportmaßnahmen durch Bereitstellung der Anlagen und Geräte gefördert werden.
- 5.7.2. Vereine und Gruppen können auf Wunsch bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Freizeitsports organisatorisch und fachlich unterstützt werden.
- 5.7.3. Eine Förderung des Behindertensports ist auch über die Richtlinie hinaus sicher zu stellen.
- 5.7.4. Sportlerinnen und Sportler, die sich im und um den Sport verdient gemacht haben, sind in würdiger Form zu ehren.

## **6. Termine für die Antragstellung**

### **Terminierung ab 2024:**

1. Antragsabgabe bei der Stadt bis zum 30.11.
2. Weiterleitung an den SSV bis zum 10.12.

3. Weiterleitung an die Fraktionen nach Eingang der Vorschlagsliste des SSV

4. Beschlussfassung im ASFE

In dringenden Ausnahmefällen kann auf Einhaltung des Abgabetermins verzichtet werden.

7. **Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Schwerte treten mit Datum der Beschlussfassung am 10.09.2024 in Kraft.